



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

Bezirkshauptmannschaft Murau

→ Forstfachreferat

## AMTSTAFEL

Bearb.: Ing. Wolfgang Stöckl  
Tel.: +43 (3532) 2101-228  
Fax: +43 (3532) 2101-550  
E-Mail: bhmuforstfachreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-341883/2025-6

Murau, am 14.11.2025

Ggst.: Kreis Robert,  
KG 65502 Feistritz,  
forstrechtliches Verfahren

# ***ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG***

Mit Eingabe vom 20.10.2025 hat Herr Robert Kreis, wohnhaft in Feistritz 38, 8843 St. Peter am Kammersberg, um die Rodungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 53/1 der KG 65502 Feistritz, in einem Gesamtausmaß von 0,82 ha, zum Zweck der Schaffung von landwirtschaftlicher Nutzfläche angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. und der §§ 17 – 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., die örtliche Erhebung bzw. mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 02.12.2025,  
mit dem Beginn um 08:30 Uhr,**

**und dem Zusammentritt im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Murau,  
angeordnet.**

Auf die Rechtsnachfolge des § 42 AVG i.d.g.F. und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Die Vollmacht ist mit € 21,00 zu vergewähren.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt.
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Zimmer Nr. 318, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf. Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing. Wolfgang Stöckl  
(elektronisch gefertigt)